

**Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Lesefassung vom 11. Februar 2009)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der Fassung vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 8. Dezember 2008 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 14. Januar 2009 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zustimmend zur Kenntnis genommen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Professoren der Besoldungsgruppen W 3 und W 2 nach der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 28 Thüringer

Besoldungsgesetz (ThürBesG) gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um Professoren für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).² Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, vorliegende Evaluationsergebnisse sowie die individuelle Qualifikation zu berücksichtigen.³ Die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann mit Zielvereinbarungen verknüpft werden.

(2) Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, bei Bleibe-Leistungsbezügen die Höhe des dem Professor vorliegenden Angebots berücksichtigt werden.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4)¹ Über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG entscheidet das Präsidium.² Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.³ Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, ob und wie einem Vizepräsidenten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1)¹ Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG können für besondere Leistungen gewährt werden.² Besondere Leistungen liegen vor, wenn sie in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren in den Bereichen Lehre, Kunst, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden.³ Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.

(2) Besondere Leistungen können nachgewiesen werden:

1. in der Lehre, insbesondere durch:
 - a) Anwerbung, Ansprache und Beratung von Studienanwärtern,
 - b) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehre,
 - c) Betreuung von Prüfungs- und Abschlussarbeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
 - d) Mentorentätigkeit und Betreuung von Studierenden in Praktika,
 - e) Entwicklung und Durchführung innovativer Unterrichtsformen,
 - f) Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
 - g) Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen,
 - h) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - i) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben wie der Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel und künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
 - j) Preise für herausragende Lehre,
 - k) internationale Kooperation;
2. in der Kunst, insbesondere durch:
 - a) Konzerte oder künstlerische Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen,
 - b) Preise und sonstige künstlerische Auszeichnungen,
 - c) Jurytätigkeit bei angesehenen Wettbewerben,
 - d) Organisation und Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
 - e) Wettbewerbserfolge von Studierenden,
 - f) internationale Kooperation;

3. in der Forschung, insbesondere durch:
 - a) Forschungsevaluation
 - b) Publikationen, wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - c) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - d) Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes, Betreibung von internationalen Forschungsvorhaben,
 - e) Gutachter- und Vortragstätigkeit,
 - f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen,
 - g) Preise und sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen,
 - h) internationale Kooperation;
4. in der Nachwuchsförderung, insbesondere durch:
 - a) Betreuung von Konzertexamen,
 - b) Betreuung von Promotionen und weitergehender wissenschaftlicher Qualifikation,
 - c) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - d) Förderung des weiblichen Nachwuchses,
 - e) Erfolge der Absolventen im späteren Berufsfeld,
 - f) internationale Kooperation;
5. in der Weiterbildung, insbesondere durch:
 - a) Entwicklung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote,
 - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte und nicht besonders vergütete Lehre im Rahmen der Weiterbildung,
 - c) internationale Kooperation sowie
6. darüber hinaus, insbesondere durch:
 - a) Einwerbung von Fundraising- und Sponsorenmitteln in erheblichem Umfang,

- b) Mitarbeit beim Aufbau einer Alumni-Organisation,
- c) Engagement bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule,
- d) Engagement beim internationalen Austausch,
- e) Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
- f) Verbesserung der Zusammenarbeit unter den Lehrenden,
- g) Engagement bei der Förderung von musikalisch hochbegabten Kindern und Jugendlichen,
- h) Engagement in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Gewährung und Höhe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel als monatliche Zahlungen in Leistungsstufen von je 350,00 Euro je Leistungsstufe gewährt.

(2) Eine erste Leistungsstufe kann erhalten, wer in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht hat.

(3) Eine zweite Leistungsstufe kann erhalten, wer in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht hat und dadurch das Profil der Hochschule überregional nachhaltig mitgeprägt hat.

(4) Eine dritte Leistungsstufe kann erhalten, wer in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht hat und dadurch das Profil der Hochschule international mitgeprägt hat.

(5) ¹Besondere Leistungsbezüge für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Leistung stehen und darf 7.000,00 Euro nicht überschreiten.

(6) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren befristet. ²Neu berufene Professoren erhalten in der Regel in den ersten drei Jahren keine besonderen Leistungsbezüge.

(7) ¹Besondere Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, können unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 auch für Leistungen, die sie in der C-Besoldung erbracht haben, besondere Leistungsbezüge erhalten.

§ 5

Verfahren der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

(1) ¹Für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen richten die Fakultäten eine gemeinsame Kommission ein, um einen Vorschlag für das Präsidium zu erstellen. ²Die Kommission der Fakultäten besteht aus drei Vertretern der Professoren und den Dekanen. ³Jede Fakultät bestimmt den von ihr zu entsendenden Vertreter in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. ⁴Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) ¹Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist bei der Kommission der Fakultäten bis zum 31. März eines Jahres zu stellen. ²Dem Antrag ist ein Selbstbericht beizufügen, in dem die besonderen Leistungen darzulegen und nachzuweisen sind.

(3) ¹Der Vorschlag der Kommission der Fakultäten ist dem Präsidenten bis zum 30. Juni eines Jahres vorzulegen. ²Dem Vorschlag ist die mit dem Studiendekan abgestimmte Stellungnahme des Dekans beizufügen.

(4) ¹Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag der Kommission der Fakultäten bis zum 30. September eines Jahres über die Gewährung und die Höhe von besonderen Leistungsbezügen ein-

schließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBG. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Das Präsidium gewährt für Funktionen der Hochschulleitung oder die Ausübung weiterer besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die in Absatz 2 festgesetzten Funktions-Leistungsbezüge. ²§ 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ³Funktions-Leistungsbezüge für Funktionen der Hochschulleitung nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teil.

(2) Die Inhaber folgender Funktionen erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von:

- | | |
|--|-------------|
| - Vizepräsidenten | 500,00 Euro |
| - Dekane | 250,00 Euro |
| - Institutsdirektoren und künstlerischer Leiter des Hochbegabtenzentrums | 100,00 Euro |

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, die für die Hochschule Mittel privater Dritter für Forschungs-, Lehr-, Weiterbildungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine Zulage nach § 33 ThürBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat.

(2) Über die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage entscheidet auf Antrag das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Dekan.

(3) Die Zulage nimmt an der Anpassung der Besoldung nach § 14 ThürBG teil, sofern der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen hat.

(4) Sachverhalte, für die eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird, dürfen nicht in eine Bewertung zur Feststellung besonderer Leistungen einfließen.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

(1) ¹Über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG und von Funktionsleistungsbezügen entscheidet das Präsidium. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen des Präsidenten und Kanzlers entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 9 Berichtspflicht

Die Hochschule berichtet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bis zum 15. März eines Jahres über die zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vergebenen Leistungsbezüge.

§ 10 Widerspruch

¹Gegen Verfügungen im Rahmen dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Präsidenten einzulegen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.